



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**
vom 24.04.2019

Statistikpflicht

Im bayerischen Koalitionsvertrag zwischen der CSU und den FREIEN WÄHLERN ist auf Seite 47 in Bezug auf die Statistikpflicht zu lesen, dass man sich „auf Bundesebene weiter nachdrücklich für Verbesserungen bei der Statistikpflicht“ einsetzen werde.

Ich frage die Staatsregierung:

1. In welchem Rahmen hat die Staatsregierung auf Bundesebene Maßnahmen ergriffen bzw. will sie ergreifen, die zu Verbesserungen bei der Statistikpflicht führen?
2. Wie sehen die „Verbesserungen“ konkret aus, von welchen die Staatsregierung in ihrem Koalitionsvertrag spricht?
3. Bis wann möchte die Staatsregierung Verbesserungen bei der Statistikpflicht erreicht haben?

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 29.05.2019

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Daten der amtlichen Statistik mit ihrem gesetzlich verankerten Informationsauftrag. Amtliche Statistiken werden bundeseinheitlich erhoben, um die Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten.

- 1. In welchem Rahmen hat die Staatsregierung auf Bundesebene Maßnahmen ergriffen bzw. will sie ergreifen, die zu Verbesserungen bei der Statistikpflicht führen?**

Die Reduzierung von Statistikpflichten durch optimierte Produktionsprozesse und belastungsarme Erhebungen sind seit jeher Ziel der Staatsregierung und der amtlichen Statistik in Bayern. Dies zeigt sich insbesondere bei den bereits in der Vergangenheit ergriffenen Maßnahmen zur Reduzierung des Erhebungsaufwandes bei den Auskunftspflichtigen sowie den bundesweiten Initiativen zur Entwicklung künftiger Maßnahmen zum weiteren Abbau der Statistikpflichten unter Mitwirkung der Länder. Im Rahmen des bereits im April 2006 von der Bundesregierung verabschiedeten Programms „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ entstanden unter der Mitwirkung der Länder die Gesetze zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständigen Wirtschaft (Erstes Mittelstandsentlastungsgesetz – MEG I – vom 22.08.2006, MEG II vom 07.09.2007, MEG III vom 17.03.2009), welche zu einer deutlichen Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen von Statistikpflichten führte. Darüber hinaus ist beispielsweise das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – E-GovG) in Kraft getreten. Es ermöglicht Bund, Ländern und Kommunen einfachere,

nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten und somit den Meldeaufwand für Unternehmen zu reduzieren.

Zur Vorbereitung eines Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG) hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) zur Reduzierung von Statistikpflichten eingesetzt, an der sich u. a. verschiedene Bundesressorts, die Wirtschaftsministerien der Länder, darunter das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, die Deutsche Bundesbank, der Nationale Normenkontrollrat sowie die statistischen Ämter des Bundes und der Länder als ständige Mitglieder beteiligen. Ziele der BLAG sind die Förderung einheitlicher Verwaltungsdaten-Standards sowie eine systematische Information der amtlichen Statistik über Änderungen in der Registerlandschaft. In der BLAG werden verschiedene Initiativen zur Modernisierung der Registerlandschaft sowie die Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Online-Zugangsgesetz – OZG), das vom IT-Planungsrat eingerichtete Koordinierungsprojekt „Registermodernisierung“ sowie die Weiterentwicklung der Digitalen Gewerbeanzeige geprüft, um belastungsarme Infrastrukturen zu schaffen und eine weitere Externalisierung der Statistikkosten in Richtung der Unternehmen zu vermeiden. Das OZG verpflichtet Bund und Länder, bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

2. Wie sehen die „Verbesserungen“ konkret aus, von welchen die Staatsregierung in ihrem Koalitionsvertrag spricht?

Diese Anpassungen der Geschäftsprozesse der amtlichen Statistik hinsichtlich Belastungsreduzierung lassen sich in drei Themenschwerpunkten zusammenfassen: die verstärkte Nutzung von Verwaltungsdaten anstelle von Primärerhebungen, die Nutzung der Chancen der Digitalisierung bei der Datenerhebung und die Reduktion der Auskunftspflichten.

Verstärkte Nutzung von Verwaltungsdaten anstelle von Primärerhebungen

In vielen Wirtschaftsstatistiken werden bereits seit Jahren Verwaltungsdaten zur Erstellung der Statistiken genutzt. Der Statistische Beirat, in dem die Wissenschaft, die Verbände, Bundesressorts und die amtliche Statistik vertreten sind, hat sich in seinem Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung der amtlichen Statistik in der 17. Legislaturperiode für eine verstärkte Verwaltungsdatennutzung ausgesprochen und eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die ein Konzept zur Nutzung der Verwaltungsdaten stetig weiterentwickelt.

So basiert die Ziehung der Befragungseinheiten in den Wirtschaftsstatistiken auf der Abbildung der Grundgesamtheit aller aktiven Unternehmen im Statistischen Unternehmensregister, welches ausschließlich Informationen aus Verwaltungsdaten wie der Bundesagentur für Arbeit sowie den Finanzverwaltungen enthält und zusammenführt.

Auch sind einige Statistiken Sekundärstatistiken, das heißt, sie werden vollständig aus Verwaltungsdaten erstellt. Folgende Statistiken sind Beispiele einer bereits jetzt umgesetzten vollständigen Verwaltungsdatennutzung zur Statistikproduktion: So wurde die Handwerkszählung bereits 2009 vollständig auf eine reine Aufbereitung der Verwaltungsdaten des Statistischen Unternehmensregisters umgestellt (Art. 2 Satz 2 MEG III in § 4 Handwerkstatistikgesetz vom 07.03.1994). Auch die vierteljährliche Handwerksberichterstattung basiert seit 2012 vollständig auf Verwaltungsdaten. Darüber hinaus werden in sog. Mixmodellen Primärerhebungen durch Verwaltungsdaten ergänzt, um so kleine und mittlere Unternehmen (KMU) von der Auskunftspflicht zu entlasten. Lediglich große Unternehmen, welche bestimmte Größenklassen überschreiten, werden stichprobenartig oder vollständig unter Beachtung einer Abschneidegrenze befragt. Mixmodelle finden beispielsweise bereits in den Erhebungen zum Bauhaupt- und im Ausbaugewerbe (seit 2012), in der Monatsstatistik im Kfz-Handel (einschl. Instandhaltung und Reparatur von Kfz) (seit 2012), in der Monatsstatistik im Großhandel und in der Handelsvermittlung (seit 2012) sowie in der Konjunkturstatistischen Erhebung in bestimmten Dienstleistungsbereichen (durch Art. 1 MEG II in § 3 Abs. 3 Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetz – DLKonjStatG – vom 07.09.2007) Anwendung.

Darüber hinaus wurde eine verstärkte Verwaltungsdatennutzung durch die amtliche Statistik mit der Novelle des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) vom 21.07.2016 festgeschrieben. Laut § 5a BStatG hat das Statistische Bundesamt bei einer Anordnung oder Änderung einer Bundesstatistik zu prüfen, ob bei Stellen der öffentlichen Verwaltung bereits Daten vorhanden sind, die für die Erstellung der jeweiligen Bundesstatistik qua-

litativ geeignet sind und diese für die jeweilige Bundesstatistik verwenden. Ziel dieser Novellierung war eine belastungsreduzierende Gewinnung von statistischen Informationen und ein damit einhergehender minimierter Auskunftsaufwand für Unternehmen und Privatpersonen.

Nutzung der Chancen der Digitalisierung bei der Datenerhebung

Traditionell übermittelten die Unternehmen ihre statistischen Informationen in Papierform auf dem Postweg an die Statistischen Ämter. Digitale Plattformen zur Übermittlung der Meldungen an statistische Stellen reduzieren deutlich den manuellen Erhebungsaufwand bei den Auskunftspflichtigen.

Von den Statistischen Ämtern wurde in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. (AWV) das Softwaremodul eSTATISTIK.core eingeführt. Mit dieser Software können die Daten für die amtliche Statistik automatisiert aus dem betrieblichen Rechnungswesen generiert werden, sodass für die Nutzer von eSTATISTIK.core die zeitraubende Datenzusammenstellung entfällt. Belastungsärmer kann eine statistische Erhebung für die Meldepflichtigen kaum organisiert werden.

Bayern setzt sich weiter aktiv für die vermehrte Verwendung neuer digitaler Datenquellen ein. Ein wesentlicher Schwerpunkt ist die Erarbeitung eines Konzepts zum Einsatz von künstlicher Intelligenz und maschinellen Lernverfahren sowie zur Integration neuer digitaler Datenquellen in den Statistikprozess, um Auskunftspflichten zu reduzieren. Bayern beteiligt sich an Projekten und Verfahren zum automatisierten Auslesen von Daten aus dem Internet sowie an einem Pilotprojekt zur Erprobung fernerkundungsbasierter Ernteertragschätzungen mit dem Erdbeobachtungsprogramm Copernicus.

Reduzierung von Auskunftspflichten

Grundsätzlich kommen zur Minimierung der Aufwände durch Statistikpflichten bereits Stichprobenerhebungen in einzelnen Wirtschaftsstatistiken zur Anwendung. Bei diesen Erhebungen wird nicht die Grundgesamtheit aller Unternehmen befragt, sondern nur ein kleiner Prozentsatz zufällig ausgewählter, repräsentativer Unternehmen. Für die Erstellung eines ganzheitlichen Ergebnisses werden die Ergebnisse der Stichprobe auf die Grundgesamtheit hochgerechnet.

Die Auskunftspflichten für KMU wurden weiterhin durch die Anhebung von Abschneidegrenzen in Totalerhebungen sowie die Reduktion der abgefragten Merkmale für Unternehmen unterhalb bestimmter Größenschwellen kontinuierlich reduziert. Abschneidegrenzen sind Größenschwellen, unterhalb derer die Unternehmen von der Meldepflicht befreit sind.

In der Außenhandelsstatistik (EU-Intrahandel) wurden die Abschneidegrenzen zuletzt 2016 auf 500 000 Euro bei Versendungen sowie auf 800 000 Euro bei den Eingängen heraufgesetzt. Weitere Abschneidegrenzen finden sich beispielsweise in der Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz, dem Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, den Produktionserhebungen im Verarbeitenden Gewerbe (Abschneidegrenze jeweils bei 50 tätigen Personen pro Betrieb), dem Jahresbericht für Mehrbetriebsunternehmen und der Investitionserhebung für Unternehmen und Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, den Jahres- und Investitionserhebungen im Ausbau- und Bauhauptgewerbe (Abschneidegrenze jeweils bei 20 tätigen Personen pro Betrieb) und der Monatserhebung im Tourismus (Betriebe mit mehr als zehn Betten). In der Strukturhebung im Dienstleistungsbereich wird für Unternehmen unterhalb einer Größenschwelle (mit einem Umsatz und sonstigen betrieblichen Erträgen von insgesamt weniger als 250 000 Euro im Berichtsjahr) ein stark reduzierter Merkmalskranz abgefragt.

Darüber hinaus wurde mit Art. 3 MEG II vom 07.09.2007 in § 6 Abs. 4 Satz 1 BStatG festgehalten, dass Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten im Kalenderjahr höchstens in drei Stichprobenerhebungen für Bundesstatistiken mit Auskunftspflicht einbezogen werden.

Zusätzlich zu diesen Maßnahmen wurden durch das MEG II und das BEG I weitere Meldepflichten für kleine und junge Unternehmen reduziert. So sind Unternehmen, deren Inhaber Existenzgründer im Sinne des § 7g Abs. 7 Satz 2 und 3 Einkommensteuergesetz sind, im Jahr ihrer Betriebseröffnung von einer Auskunftspflicht zur Kostenstrukturhebung, zur Statistik im Produzierenden Gewerbe, der Dienstleistungsstatistik, der Rohstoffhebung, der Handwerksstatistik, des Handelsstatistikgesetzes, der Beherbergungsstatistik und der Preisstatistik befreit (Art. 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20 MEG II). In den folgenden Kalenderjahren sind sie von der Auskunftspflicht befreit, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe

von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat. Diese Schwelle wurde durch das BEG I auf 800 000 Euro heraufgesetzt.

Seit Herbst 2018 erarbeitet die BLAG Vorschläge für weitere Maßnahmen zur Reduzierung von Statistikpflichten, welche Eingang in das BEG III finden sollen. Hier werden Vorschläge zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer und einer Modernisierung der deutschen Registerlandschaft im Unternehmensbereich, einer besseren und intensiveren Nutzung digitaler Technologien sowie zu konkreten Entlastungsmöglichkeiten bei einzelnen Statistiken vorbereitet.

Zu Verringerung der Belastung durch Meldepflichten bei Unternehmen sollen im Sinne eines „Once-Only-Prinzips“ Informationen der Verwaltung nur einmal mitgeteilt werden müssen. Zu diesem Zweck sollen verschiedene Verwaltungsregister mithilfe eines einheitlichen Identifikators (bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer) verbunden werden. So sollen Informationen über Unternehmen lediglich einmal erfasst werden und können dann für unterschiedliche Verwaltungsvorgänge sowie für statistische Zwecke verwendet werden. Durch die Umsetzung dieses sog. Once-Only-Prinzips werden die Statistikpflichten für Unternehmen weiter verringert werden. Darüber hinaus können durch eine bessere Koordinierung der Erhebungen Doppelerfassungen gleicher Merkmale von unterschiedlichen öffentlichen Stellen vermieden werden und der Berichtsaufwand für die Unternehmen weiter reduziert werden. Die Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer und die Modernisierung der Registerlandschaft im Unternehmensbereich sind Kernelemente der Arbeiten der BLAG.

3. Bis wann möchte die Staatsregierung Verbesserungen bei der Statistikpflicht erreicht haben?

Die Ergebnisse der BLAG sollen im Herbst 2019 (Mitte September 2019) in Form eines Abschlussberichtes mit konkretem abgestimmten Maßnahmenkatalog präsentiert werden. Darauf aufbauend soll ein konkreter Gesetzentwurf für das BEG III Ende 2019 vorgelegt werden. Die Verabschiedung des BEG III ist dann noch in der laufenden Legislaturperiode der Bundesregierung geplant.